



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

Informationsblatt 24

Internationale Menschenrechts- Verträge und häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Menschenrechte sind unveräusserlich und gründen in der Würde des Menschen, die der Staat zu schützen hat. Nicht nur im nationalen Recht ist der Schutz der Menschenrechte verankert. Gerade im internationalen Recht existieren zahlreiche Schutzbestimmungen und Schutzmechanismen, welche die Einhaltung und Gewährung von Menschenrechten garantieren sollen. Unterzeichnet und ratifiziert ein Staat einen internationalen Menschenrechtsvertrag, so verpflichtet er sich gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern, die jeweiligen Menschenrechte zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten.

A. Internationale Menschenrechtsverträge

In erster Linie gelten Menschenrechte im Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern und vermitteln diesen Abwehr-, Leistungs- und Schutzansprüche. Abwehrrechte sollen vor staatlichen Übergriffen schützen, wogegen Leistungsrechte einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates begründen und Schutzansprüche den Schutz gewisser Grundrechte auch auf den Bereich zwischen Privaten ausdehnen.

Die konkreten Verpflichtungen ergeben sich aus den einzelnen Menschenrechten, die in zahlreichen und thematisch unterschiedlichen Übereinkommen festgelegt wurden. Die wichtigsten¹ von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsverträgen sind:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I / CESCR)²;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II / CCPR)³;
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK / CRC)⁴;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK / CAT)⁵;
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK / CERD)⁶;
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (FRK / CEDAW)⁷;
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED)⁸
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁹,
- Europarat-Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹⁰.

Diese Übereinkommen verpflichten die unterzeichnenden Staaten, die jeweiligen Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten¹¹. Diese dreifache Verpflichtung bedeutet, dass der Staat (bzw. seine

¹ Detaillierte Informationen zu den in der Schweiz geltenden Menschenrechtsverträgen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen finden Sie auf www.ebg.admin.ch, Gewalt, unter [Internationales](#).

² SR 0.103.1.

³ SR 0.103.2.

⁴ SR 0.107.

⁵ SR 0.105.

⁶ SR 0.104.

⁷ SR 0.108. Nähere Informationen zur CEDAW bietet die Broschüre „Von der Idee zur Tat – das heisst CEDAW“ des EBG und des EDA auf www.ebg.admin.ch, Dokumentation unter [Publikationen zu International](#).

⁸ SR 0.103.3.

⁹ SR 0.101.

¹⁰ SR 0.311.35.

¹¹ In der Schweiz wird Völkerrecht zu Schweizer Recht, sobald der internationale Vertrag ratifiziert worden ist. Die darin enthaltenen internationalen Verpflichtungen werden also direkt zu innerstaatlichen Verpflichtungen.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Organe) selbst menschenrechtwidriges Verhalten unterlassen und seine Bürgerinnen und Bürger vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte (also auch Private) schützen muss. Weiter hat der Staat die Pflicht, durch aktive Massnahmen die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Verpflichten Menschenrechte auch Privatpersonen?

Obwohl Menschenrechte grundsätzlich im Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern gelten, bedeutet dies nicht, dass Privatpersonen die Rechte anderer verletzen dürfen. Hier ist der Staat verpflichtet, Private vor Übergriffen oder Verletzungen durch andere Privatperson zu schützen. Von einer Missachtung der Menschenrechte durch eine private Einzelperson kann auch bei häuslicher Gewalt gesprochen werden.

B. Überwachung und Durchsetzung der Menschenrechte

Die Einhaltung der Menschenrechte erfordert deren Überwachung. Zu diesem Zweck wurden unterschiedliche überstaatliche Organe und Mechanismen im Rahmen der UNO und des Europarates eingerichtet. Diese zur Überwachung der Menschenrechtsverträge eingesetzten Ausschüsse¹² oder Gerichte prüfen, ob sich die Vertragsstaaten an die Menschenrechte halten. Staaten, die Menschenrechte verletzen, können verurteilt werden. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dies für den betroffenen Staat auch rechtliche Folgen¹³. Andere internationale Ausschüsse geben Empfehlungen an die Staaten ab und fordern sie auf, Massnahmen zur Verbesserung der Menschenrechte zu ergreifen. Auch diese nicht rechtsverbindlichen Empfehlungen können die Durchsetzung der Menschenrechte fördern, da kein Staat offiziell als Unrechtsstaat identifiziert werden will. Dies hat sich insbesondere im Bereich des UNO-Menschenrechtsausschusses und auch des CEDAW-Ausschusses¹⁴ wiederholt gezeigt. So haben Staaten, denen im Rahmen dieser Verfahren Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden konnten, in der Folge Gesetze verändert bzw. erlassen, um die Verletzung der angezeigten Menschenrechte künftig zu verhindern.

Gerade in diesen Bereichen haben Nichtregierungsorganisationen (NGO) die Funktion, Verletzungen der Menschenrechte den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu bringen oder behauptete Verletzungen zu untermauern. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen und deren Kenntnisnahme durch andere Staaten. Häufig greifen internationale Ausschüsse auf die Erfahrungen und Informationen der NGOs zurück, um sich ein detailliertes und unabhängiges Bild der Situation machen zu können und nicht einzig auf Informationen des Staates und seiner Organe angewiesen zu sein.

Die wichtigsten Überwachungsmechanismen sind Staatenberichte und Individualbeschwerden.

1. Staatenberichte

Die Vertragsstaaten müssen dem jeweiligen Ausschuss regelmässig einen Bericht über die Umsetzung der im Abkommen enthaltenen Rechte vorlegen¹⁵. Dieser Bericht wird vom Ausschuss überprüft und mit unab-

¹² Ausschüsse setzen sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Länder zusammen und haben die Aufgabe, die Einhaltung der in den jeweiligen Verträgen verankerten Menschenrechte zu überwachen und Beschwerden zu beurteilen.

¹³ Staaten können z.B. zu Schadenersatzzahlungen verurteilt werden.

¹⁴ Feststellungen des CEDAW-Ausschusses zu Fällen von Gewalt gegen Frauen finden sich in der *Jurisprudence Database* unter <http://juris.ohchr.org/en/search/results?Bodies=3&sortOrder=Date>.

¹⁵ Die Schweiz hat zu CEDAW bisher fünf Staatenberichte vorgelegt; verfügbar auf www.ebg.admin.ch, Recht, unter [Internationales Recht](#).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

hängigen Quellen wie zum Beispiel Informationen von NGOs (sog. «Schattenberichte»¹⁶) verglichen.

Als Folge gibt der Ausschuss Empfehlungen an den jeweiligen Staat ab, die jene konkreten Punkte bezeichnen, in welchen der Staat seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Der Ausschuss fordert den Staat auf, konkrete Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um bis zum nächsten Berichtsverfahren die aufgezeigten Mängel zu verbessern bzw. zu beseitigen.

Diese Berichte sind eine gute Möglichkeit, die Zivilgesellschaft und den Staat für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren. Sie können daher auch dazu genutzt werden, die nationalen Behörden an die internationalen Verpflichtungen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erinnern.

2. Individualbeschwerden

Die Möglichkeit, als Einzelperson eine Beschwerde zu einer Verletzung der Menschenrechte durch den Staat einzureichen, gibt es gegenwärtig für

- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II / CCPR)¹⁷,
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK / CAT)¹⁸,
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK / CERD)¹⁹,
- das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK / CRPD)²⁰,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (FRK / CEDAW)²¹
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK / CRC) betreffend ein Mitteilungsverfahren²²
- und für Europa: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)²³.

Voraussetzung für eine Individualbeschwerde ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Wird vom Ausschuss eine Rechtsverletzung festgestellt, so wird dies dem Staat mitgeteilt und dieser ist verpflichtet, die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

¹⁶ Die Schattenberichte zum vierten und fünften CEDAW-Staatenbericht der Schweiz sind auf der Homepage von humanrights.ch einsehbar sowie in der [länderspezifischen Informationsdatenbank](#) der UNO.

¹⁷ Die Schweiz hat das 1. Fakultativprotokoll zum UNO-Pakt II, das ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, bisher noch nicht unterzeichnet.

¹⁸ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen (SR 0.105.1), welches in der Schweiz mit der Errichtung der unabhängigen Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Herbst 2009 in der Schweiz umgesetzt wurde. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage der NKVF](#).

¹⁹ Individualbeschwerdeverfahren in Art. 14 des Übereinkommens. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage der Eidg. Kommission gegen Rassismus](#).

²⁰ Die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) ist für die Schweiz am 14. Mai 2014 in Kraft getreten, das Fakultativprotokoll wurde nicht unterzeichnet. Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen](#) und auf www.egalite-handicap.ch.

²¹ Das Fakultativprotokoll zu CEDAW (SR 0.108.1) ist in der Schweiz am 29.12.2008 in Kraft getreten. Feststellungen des CEDAW-Ausschusses zu Fällen von Gewalt gegen Frauen finden Sie auf <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Jurisprudence.aspx>.

²² Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz am 24. Juli 2017 in Kraft getreten (SR 0.107.3).

²³ Art. 34 EMRK (SR 0.101).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

C. Bedeutung der NGOs im internationalen Menschenrechtsschutz

In politischen Debatten und öffentlichen Auseinandersetzungen wird den Menschenrechten ein moralischer Wert zugesprochen. Daher können sich Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, hier vor allem die NGOs, auf Mechanismen des Menschenrechtsschutzes und insbesondere auf deren internationale Dimension als Richtlinien und Argumentationsinstrumente beziehen.

NGOs berichten über Menschenrechtsverletzungen, unterstützen die betroffenen Personen, untersuchen behauptete Verletzungen, sensibilisieren die Öffentlichkeit, unterstützen die Arbeit der Organe internationaler Organisationen durch Informationsarbeit und leisten Lobbyarbeit bei der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsinstrumente.

Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte betont die wichtige Rolle der NGOs und der Zivilgesellschaft in der Menschenrechtsarbeit:

„Die Zivilgesellschaft und hier insbesondere die NGOs bereichern das internationale Menschenrechtssystem durch unterschiedlichste Aufgaben und stellen ein wertvolles Bindeglied von der Basis zur nationalen und internationalen Ebene dar. Das Hochkommissariat profitiert von der Unterstützung, Information, Analyse und Expertise, die von den verschiedensten Akteuren der Gesellschaft geliefert werden. Eine starke und unabhängige Zivilgesellschaft, die frei arbeiten kann, ausgestattet mit dem notwendigen Fachwissen zu Menschenrechten, stellt weltweit einen Schlüsselfaktor in der Sicherung des Menschenrechtsschutzes auf der nationalen Ebene dar.“²⁴

Menschenrechtsschutz ist somit keine reine Angelegenheit der jeweiligen Regierung und kann daher auch nicht nach deren Belieben auf die politische Agenda gesetzt werden. Der Schutz der Menschenrechte ist eine Verpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der internationalen Staatengemeinschaft. Daher ist die Zivilgesellschaft aufgerufen, ihren Beitrag zum Menschenrechtsschutz zu leisten und die Staaten sind verpflichtet, diesen Beitrag anzunehmen.

D. Menschenrechtsinstrumente und Bekämpfung häuslicher Gewalt in der Schweiz

Es ist unbestritten, dass Gewalt und damit auch häusliche Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt und den Staat zu Massnahmen verpflichtet:

- Der Staat hat in seinem Bereich, d.h. bei der Ausübung seiner staatlichen Befugnisse, die Verpflichtung, nicht ohne ausreichende Rechtfertigung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen.
- Zudem ist der Staat verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger gegen Gewalt durch Privatpersonen, z.B. häusliche Gewalt, zu schützen und dies durch polizeiliche Aktionen oder gesetzliche Massnahmen sicherzustellen. Voraussetzung ist, dass die staatlichen Behörden von der Gefahr wussten oder bei sorgfältiger Arbeit hätten wissen müssen und in der Lage gewesen wären, vernünftige und angemessene Massnahmen zum Schutz des Opfers zu ergreifen.

²⁴ Quelle: [UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte](#) (freie Übersetzung).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Schliesslich ist der Staat verpflichtet zu garantieren, dass die Betroffenen umfassenden Zugang zu ihren Rechten erhalten und diese auch ausüben können, z.B. durch ausreichende Informations- und Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt.

1. Das CEDAW-Übereinkommen und der CEDAW-Ausschuss

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW enthält keine explizite Regelung zur Problematik der Gewalt, der Ausschuss hat jedoch festgehalten, dass Gewalt gegen Frauen eine Form der gemäss CEDAW verbotenen Diskriminierung darstelle²⁵.

Der CEDAW-Ausschuss kann durch Einreichung einer Beschwerde von Einzelpersonen oder Personengruppen angerufen werden (Individualbeschwerde) oder in Fällen schwerwiegender Verletzungen des CEDAW-Übereinkommens auch von sich aus ein Verfahren einleiten (Untersuchungsverfahren)²⁶.

Im Rahmen der Individualbeschwerde kann jede Frau (oder auch eine Gruppe) eine solche Beschwerde («communication») einbringen, wenn sie der Meinung ist, dass sie in einem Recht verletzt wurde, welches durch das CEDAW-Übereinkommen geschützt ist. Auf der Homepage von UNWomen wird ein Dokument mit der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen, Informationen etc. bereitgestellt²⁷. Zu beachten ist, dass die Eingaben schriftlich zu erfolgen haben. Zudem müssen alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein (ausgenommen sind Fälle, in denen die Ausschöpfung dieses Rechtsweges unangemessen lange dauern würde oder keine wirksame Abhilfe zu erwarten ist).

Eine Missachtung der oben erwähnten dreifachen Verpflichtung des Staates in der Bekämpfung und Prävention häuslicher Gewalt wurde bisher in mehreren Feststellungen des CEDAW-Ausschusses festgehalten²⁸.

Eine Feststellung des CEDAW-Ausschusses stellt keine «Verurteilung» im strafrechtlichen Sinn dar und hat keine unmittelbaren Konsequenzen für den betroffenen Staat. Jedoch sind damit politische Konsequenzen verbunden und können auch zu konkreten Änderungen führen, da derartige internationale Feststellungen schlecht für das Image eines Staates sind. Sie eröffnen daher der Zivilgesellschaft und den NGOs Möglichkeiten, den Druck auf ihren Staat für Verbesserungen zu erhöhen.

2. Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK) ist die wichtigste Konvention in Europa und von allen Europarat-Mitgliedstaaten ratifiziert. Sie enthält jedoch keine explizite Bestimmung zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR als Durchsetzungsorgan der EMRK musste sich jedoch bereits mehrfach mit Fällen häuslicher Gewalt und den damit einhergehenden Garantieverletzungen auseinandersetzen und hat richtungweisende Entscheidungen getroffen²⁹. In seinem Grundsatzentscheid Opuz gegen die Türkei im Jahr 2009 entschied er zudem, dass die Passivität des Staates gegenüber häusli-

²⁵ CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (67. Sitzung, 2017), geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, http://tbineternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/GC/35&Lang=en.

²⁶ In beiden Fällen gilt dies nur für jene Staaten, in denen das Fakultativprotokoll zu CEDAW gilt.

²⁷ <http://www.un.org>, Dokument u.a. in Englisch und Französisch verfügbar. Vgl. auch den CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis der Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF.

²⁸ Feststellungen des CEDAW-Ausschusses finden Sie auf <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Jurisprudence.aspx>.

²⁹ Z.B. EGMR Kontrová gegen Slowakei (2007) oder Branko Tomašić u.a. gegen Kroatien (2009).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

cher Gewalt als Geschlechterdiskriminierung zu bewerten sei³⁰.

Der EGMR stellt auf seiner [Homepage](#) je ein Merkblatt zu seiner Rechtsprechung zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zur Verfügung, welche in regelmässigen Abständen aktualisiert werden.

3. Die Istanbul-Konvention

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ([Istanbul-Konvention](#); [SR 0.311.35](#)) für die Schweiz in Kraft getreten. Sie ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (*integrated policies*)³¹. Die Konvention schliesst eine Lücke im Schutz der Menschenrechte von Frauen, indem sie die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, aktiv Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu verhindern, Opfer zu schützen, Tatpersonen zu verfolgen und zu bestrafen und umfassende Strategien zur Koordination der notwendigen Massnahmen zu entwickeln. In der Präambel der Konvention wird festgehalten, dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können, ebenso Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie sind.

Das Übereinkommen verfügt über einen Überwachungsmechanismus, mit dem die Einhaltung seiner Bestimmungen geprüft wird. Dieser Überwachungsmechanismus basiert auf zwei Säulen: der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*Group of expert on action against violence against women and domestic violence* [GREVIO](#)), und dem Ausschuss der Vertragsparteien (*Committee of the Parties*), einem politischen Organ aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die Analysen und Empfehlungen der beiden Gremien tragen dazu bei, die Einhaltung des Übereinkommens durch die Staaten und damit seine langfristige Wirksamkeit zu gewährleisten.

³⁰ Informationsplattform [humanrights.ch](#) → EGMR → Ausgewählte Urteile → Wegweisendes Strassburger Urteil zu häuslicher Gewalt.

³¹ Mehr dazu unter [www.ebg.admin.ch](#), [Istanbul-Konvention](#). Siehe auch [Übersichtspublikation](#) zu den Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

E. Quellen

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und Direktion für Völkerrecht, Politische Direktion, Politische Abteilung IV. 2009. *Von der Idee zur Tat – das heisst CEDAW*. Bern.

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/cedaw/cedaw_broschuerepdf.pdf.download.pdf/cedaw_broschuerepdf.pdf

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. 2018. *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention)*. Bern.

https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/istanbul-konvention/%C3%9Cbersichtspublikation_Istanbul_Konvention.pdf.download.pdf/EBG_%C3%9Cbersichtspublikation_Istanbul_Konvention_Nov2018_d.pdf

Informationsplattform [humanrights.ch](https://www.humanrights.ch/): <https://www.humanrights.ch/>

Kälin Walter, Künzli Jörg. 2013. *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. Basel.

Kälin Walter, Müller Lars, Wytenbach Judith (Hrsg.). 2008. *Das Bild der Menschenrechte*. Baden.

Kiener Regina, Kälin Walter. 2013. *Grundrechte*. Bern.

Wytenbach Judith. 2008. *Gewalt gegen Frauen, kulturelle/religiöse Traditionen und internationale Menschenrechtsstandards. Kurze Übersicht über den Stand der Diskussion*.

http://www.humanrights.ch/home/de/Themendossiers/Universalitaet/Kulturelle-Praktiken/idart_6668-content.html

Auf unserer Webseite www.ebg.admin.ch unter Häusliche Gewalt finden Sie weitere [Informationsblätter](#) zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention häuslicher Gewalt. Die [Toolbox Häusliche Gewalt](#) bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

